

TAXtuell



- › Bidirektionales Laden – Ausblick
- › ORF-Beitrag im betrieblichen Bereich
- › Erweiterte Abzugsfähigkeit von Spenden
- › Gewinnfreibetrag 2024 ausnützen



GSTÖTTNER & PARTNER
Steuerberatung

Vorwort



Dr. Klaus Gstöttner, StB

Vor Ihnen liegt unsere Weihnachtsklienteninfo 2024. Auch 2024 war wirtschaftlich gesehen ein turbulentes Jahr. In volatilen Zeiten mit (teilweise) hoher Inflation, hohen Zinsen, Fachkräftemangel, Krieg in Europa, vielen Naturkatastrophen und politischer Instabilität in vielen Staaten überrascht es kaum, dass die Insolvenzrate um fast ein Viertel ansteigt. Auch wir nehmen wahr, dass aktuell viele Betriebe den Gürtel enger schnallen müssen um nicht in wirtschaftliche Schieflage zu geraten. Gerade in solch herausfordernden Zeiten hoffe ich, dass Sie in der besinnlichen Zeit einige Tage abschalten und zur Ruhe kommen können und in einer Nachbetrachtung des Jahres 2024 auch darauf stolz sein können, wie Sie Ihr Unternehmen heuer durch die stürmischen Zeiten manövriert haben.

Inhaltlich versuchen wir Ihnen mit dem TAXtuell, Ausgabe 22, wieder einige steuerliche Neuigkeiten näherzubringen: Der neu eingeführte ORF-Beitrag ist vielfach Gegenstand heftiger Diskussionen. Wenn auch für mich die Einführung des Beitrages für den unternehmerischen Bereich nicht wirklich nachvollziehbar ist, so ist zumindest zu konstatieren, dass der ORF-Beitrag durch die Anknüpfung an die Kommunalsteuer für Unternehmer wenig Verwaltungsaufwand erfordern wird. Vielmehr wird meiner Einschätzung zufolge der ORF-Beitrag im betrieblichen Bereich nur selten unternehmerisches Handeln erfordern.



Thomas Hackl, BiBu

Weiters möchten wir Ihnen mit einem Beitrag über das bidirektionale Laden von Kfz einen Ausblick über mögliche zukünftige Entwicklungen geben. Dadurch, dass E-Kfz bis dato politisch stark gefördert werden (kein Sachbezug, ...) bietet das Konzept des bidirektionalen Ladens aus heutiger Sicht grosses Potential für den Vollzug der Energiewende. Wie bei vielen neuen Technologien, und das zeigt auch unser kurzer Problemaufriss in dieser Klienteninfo, stellt sich die Frage inwieweit das bestehende Steuersystem für diese Entwicklung geeignet ist oder entsprechend angepasst werden muss.

Mit 2024 wurde die steuerliche Abzugsfähigkeit von Spenden ausgeweitet. Von dieser Ausweitung profitieren insbesondere die Bereiche Bildung und Sport – so kann bspw. jetzt jeder gemeinnützige Sportverein um Spendenbegünstigung ansuchen. Mit 1.8.2024 wurden auch die Regelungen hinsichtlich Lebensmittelspenden verbessert. Bis dato war die Weitergabe von Überbeständen von Lebensmitteln bereits vor deren Ablaufdatum als Entnahme zu versteuern. Auch dies führte dazu, dass bspw. im 4. Quartal 2023 in Österreich rund 16.200 Tonnen an Lebensmitteln entsorgt bzw. vernichtet wurden, während nur 4.900 Tonnen gespendet wurden. Vor diesem Hintergrund ist aus meiner Sicht die steuerliche Entlastung von Lebensmittelspenden uneingeschränkt zu befürworten.



Stefan Wiesinger, LL.M., StB

Falls Sie Ihr Unternehmen als Einzelunternehmen führen, weisen wir Sie – wie jedes Jahr – auf die Möglichkeit des Gewinnfreibetrags hin. Der Gewinnfreibetrag ist eine echte Steuerbegünstigung (keine bloße Steuerstundung) und damit aus steuerlicher Sicht uneingeschränkt zu empfehlen. ACHTUNG: Die Investitionen für den investiven Gewinnfreibetrag müssen bis spätestens 31.12.2024 durchgeführt sein.

Abschließend möchte ich mich bei unseren MitarbeiterInnen für ihren Einsatz, ihre Treue und ihren Beitrag zur ständigen Weiterentwicklung und Effizienzsteigerung in unserem Unternehmen bedanken. Bei Ihnen, liebe KlientInnen, bedanke ich mich für Ihre Treue und die weitestgehend sehr gute Zusammenarbeit. Wir werden auch 2025 versuchen Sie wieder als kompetenter Partner durch hoffentlich weniger stürmische Zeiten zu begleiten.

Frohe Weihnachten und ein gutes Jahr 2025 wünscht Ihr,
Klaus Gstöttner

Betriebsurlaub:

Von 21.12.2024 bis 1.1.2025.

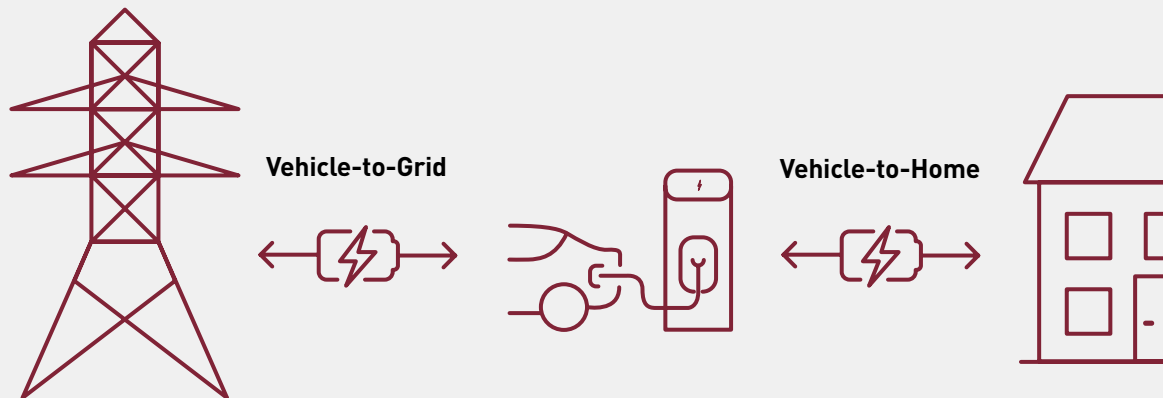
Am 2.1.2025 sind wir wieder für Sie da.

Bidirektionales Laden

Blick in die Zukunft

Bei bidirektionalem Laden handelt es sich um eine Technologie der Nutzung von E-Kfz als mobile Energiespeicher. Diese Technologie bietet vielerlei Möglichkeiten, einerseits Ladevorgänge zu optimieren und darüber hinaus überlastete Stromnetze zu stabilisieren.

Technisch unterscheidet man zwischen zwei verschiedenen Ausprägungen:



- **Vehicle-to-Grid**, kurz V2G, also direkter Energieaustausch zwischen Fahrzeug und Stromnetz (Das Fahrzeug kann unter anderem zur Unterstützung des Lastausgleiches dienen).
- **Vehicle-to-Home**, kurz V2H (oder Vehicle-to-Building, kurz V2B), also Energieaustausch zwischen Fahrzeug und Gebäude. Das Fahrzeug dient als Stromspeicher für das Gebäude und ermöglicht etwa einen effizienteren Einsatz von Photovoltaikanlagen, indem weniger Strom ins Netz eingespeist wird und in ertragsschwachen Stunden zurückgekauft werden muss.

Viele offene steuerliche Fragen

Wie bei jeder neuen Technologie existieren mit Aufkommen der Technologie noch keine gesonderten steuerlichen Regelungen. Darum muss bis auf Weiteres eine Einordnung auf Basis der bestehenden allgemeinen Regelungen erfolgen.

Ertragsteuerlich wird die Einspeisung von in Fahrzeugen gespeichertem Strom in das Netz im Rahmen von V2G-Anwendungen Einkünfte aus Gewerbebetrieb darstellen. Die Zurechnung erfolgt zu demjenigen, der wirtschaftlich über das Fahrzeug disponieren kann. Dies auch dann, wenn das Fahrzeug zuvor sachbezugsfrei beim Arbeitgeber geladen wurde. Gegebenenfalls kommt bei Dienstnehmern, die lediglich nichtselbständige Einkünfte erzielen, der Veranlagungsfreibetrag von € 730,-- pro Jahr zur Anwendung. Falls der Strom aus einer privaten PV-Anlage stammt, käme, bei Vorliegen der Voraussetzungen, die dafür bestehende Steuerbefreiung gem. § 3 Abs 1 Z 39 EStG in Frage.

Im Bereich der Elektrizitätsabgabe und der Umsatzsteuer sind die derzeitigen Regelungen nicht auf das „Im-Kreis-Schicken“ von Strom ausgelegt: Im Bereich der Elektrizitätsabgabe sind Lieferungen an ein Elektrizitätsunternehmen im Rahmen der Einspeisung abgabenbefreit, der Rückbezug unterliegt hingegen der Elektrizitätsabgabe. Wird also bspw. zum Zwecke der Netzstabilisierung Strom mehrmals ins Netz und wieder zurückgeleitet, fällt in Richtung des Rückbezuges Elektrizitätsabgabe an, obwohl der Strom gar nicht verbraucht, sondern im Kreis geschickt wurde. Auch im Bereich der Umsatzsteuer würde der Rückbezug im Falle von einspeisenden privaten Haushalten, die unter die Steuerbefreiung für Kleinunternehmer fallen, zu unerwünschten Kumulationseffekten (= mehrmaliges Anfallen von Umsatzsteuer) führen.

Wie dieser kurze Problemaufriss zeigt, wird der Gesetzgeber im Rahmen des bidirektionalen Ladens noch eine Reihe von Fragen zu klären haben. Etwa, ob es dem Willen des Gesetzgebers entspricht, dass beim Arbeitgeber gratis „getankter“ Strom, der dann vom Dienstnehmer weiterverkauft wird, wirklich sachbezugsfrei sein soll, oder ob eine Einspeisung von privat produzierten PV-Strom über den Umweg der Zwischenspeicherung in einem E-Auto von der Steuerbefreiung umfasst sein soll. Auch die drohenden Kumulationseffekte bei Elektrizitätsabgabe und Umsatzsteuer sind nicht systemgerecht.

ORF-Beitrag

im betrieblichen Bereich



Seit 1.1.2024 gilt das ORF-Beitrags-Gesetz (OBG), das die Teilnehmergebühren im privaten und im betrieblichen Bereich grundlegend neu regelt. Auch Unternehmer müssen grundsätzlich einen ORF-Beitrag leisten, wobei diese Beitragspflicht im Folgenden näher beschrieben wird:

Im betrieblichen Bereich umfasst die Beitragspflicht jene Unternehmer, die kommunalsteuerpflichtig sind. Diese müssen je Gemeinde, in der sie mindestens eine Betriebsstätte haben und im vorangegangenen Kalenderjahr Kommunalsteuer bezahlt haben, den ORF-Beitrag entrichten. Durch die Anknüpfung der Beitragspflicht an die Kommunalsteuer soll der Verwaltungsaufwand beim Unternehmer minimiert werden, da die erforderlichen Daten automatisch vom BMF übermittelt werden. Unternehmer, die keine Mitarbeiter beschäftigen (Ein-Personen-Unternehmen), sind mangels anfallender Kommunalsteuer nicht ORF-beitragspflichtig. Ebenso sind jene Unternehmer, die von der Kommunalsteuer befreit sind (bspw. gemeinnützige und mildtätige Körperschaften und Personenvereinigungen), nicht ORF-beitragspflichtig.

Als Betriebsstätte im Sinne des Kommunalsteuergesetzes gilt jede feste örtliche Anlage oder Einrichtung, die mittelbar oder unmittelbar der Ausübung der unternehmerischen Tätigkeit dient.

Bemessungsgrundlage für den ORF-Beitrag ist die Summe der Arbeitslöhne im Sinne des Kommunalsteuergesetzes, die im vorangegangenen Kalenderjahr an Dienstnehmer der in der Gemeinde gelegenen Betriebsstätte gezahlt worden sind. In diesem Zusammenhang gelten auch freie Dienstnehmer und Gesellschafter-Geschäftsführer als „Dienstnehmer“.

Die Höhe des ORF-Beitrags ist gestaffelt und beträgt bei einer Bemessungsgrundlage

- › bis € 1,6 Mio einen ORF-Beitrag
- › bis € 3,0 Mio zwei ORF-Beiträge
- › bis € 10 Mio sieben ORF-Beiträge
- › bis € 50 Mio zehn ORF-Beiträge
- › bis € 90 Mio zwanzig ORF-Beiträge
- › über 90 Mio fünfzig ORF-Beiträge

Für die Jahre 2024 bis 2026 darf der ORF-Beitrag (= ein ORF-Beitrag) den monatlichen Betrag von € 15,30 nicht übersteigen. Ändern sich die Bemessungsgrundlagen aufgrund einer Kommunalsteuerprüfung oder „GPLB-Prüfung“, wirkt sich dies aus Gründen der Praktikabilität nicht rückwirkend auf die Beitragspflicht aus.

Der ORF-Beitrag wird im betrieblichen Bereich einmal jährlich in Form einer Zahlungsaufforderung festgesetzt. Eine bescheidmäßige Festsetzung ist nur in jenen Fällen vorzunehmen, in denen der vorgeschriebene Beitrag nicht fristgerecht zur Gänze entrichtet wurde oder der Beitragsschuldner einen Bescheid verlangt.

Der ORF-Beitrag ist vom Gedanken getragen, dass pro Adresse ein Beitrag zu entrichten ist. Wenn nun an ein und derselben Adresse sowohl eine Betriebsstätte als auch ein Hauptwohnsitz für Privatpersonen vorliegt, soll keine zusätzliche Beitragspflicht im privaten Bereich bestehen. Ein-Personen-Unternehmen, die mangels Kommunalsteuerpflicht keine betriebliche Beitragspflicht haben, müssen bei Zusammenfallen von Hauptwohnsitz und Betriebsstätte hingegen ihre Beiträge im privaten Bereich entrichten.

Abzugsfähigkeit von Spenden

Erweiterte Absetzbarkeit ab 2024

Mit dem Gemeinnützigkeitsreformgesetz (= GemRefG) 2023 wurde die steuerliche Abzugsfähigkeit von Spenden auf alle gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke erweitert. Durch die Neuregelung haben Spender seit 1.1.2024 eine größere Auswahl an Organisationen, denen sie steuerbegünstigt spenden können. Ganz grundsätzlich unterscheidet das Einkommensteuerrecht **zwei Gruppen von Spendenempfängern**:

Die erste Gruppe sind Organisationen, die einen begünstigten Zweck verfolgen und beim Finanzamt Österreich einen Antrag auf Erteilung der Spendenbegünstigung stellen müssen (= **Spendenabsetzbarkeit durch Antragstellung**). Bei Feststellung der Finanzverwaltung, dass die Voraussetzungen vorliegen, werden diese Organisationen in die BMF-Liste der spendenbegünstigten Einrichtungen aufgenommen. Mit dem GemRefG wurden nunmehr grundsätzlich alle gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke als spendenbegünstigt eingeordnet. Davon profitieren besonders die Bereiche Sport, Bildung/Jugendförderung, Förderung der Demokratie, Menschenrechte, Umwelt- und Naturschutz sowie Tierschutz, da sie nun auch als spendenbegünstigt in die BMF-Liste aufgenommen werden können.

Die zweite Gruppe umfasst Organisationen, die bereits aufgrund des Gesetzes begünstigt sind und keinen Antrag stellen müssen (= **Spendenabsetzbarkeit aufgrund des Gesetzes**). Bei diesen ex lege begünstigten Einrichtungen handelt es sich in der Regel um Körperschaften öffentlichen Rechts oder staatsnahe Organisationen. Die taxative Aufzählung im Einkommensteuergesetz wurde an die geänderte Rechtslage angepasst. Zu den per Gesetz begünstigten Einrichtungen gehören bspw. Universitäten, öffentliche Kindergärten und Schulen, Österreichische Museen, Freiwillige Feuerwehren ...

Konkrete Beispiele für die Erweiterung der Spendenabzugsfähigkeit

Insbesondere die Bereiche Bildung und Sport profitieren vom GemRefG: Bisher war **Bildung** nur im Bereich der Erwachsenenbildung (bspw. Universitäten), spendenbegünstigt. Durch die Anknüpfung an die Gemeinnützigkeit wird nunmehr der gesamte Bildungsbereich erfasst. Öffentliche Kindergärten und Schulen sind automatisch per Gesetz spendenbegünstigt, alle anderen Bildungseinrichtungen können einen Antrag auf Spendenbegünstigung stellen.

Mit Ausnahme von Behindertensportverbänden war der Bereich **Sport** bis jetzt nicht spendenbegünstigt. Durch die nunmehrige Anknüpfung an die Gemeinnützigkeit ist auch Sport ein spendenbegünstigter Zweck und jeder Sportverein kann um die Spendenbegünstigung ansuchen.

Lebensmittelspenden

Lebensmittelspenden waren, wenn sie noch verkehrsfähige Waren betrafen, bis dato als umsatzsteuerliche Entnahme zu versteuern. Angesichts der auch dadurch resultierenden enormen Lebensmittelverschwendung wurde, um Lebensmittelhändlern eine Weitergabe von Überbeständen von Lebensmitteln bereits vor deren Ablaufdatum steuerbegünstigt zu ermöglichen, für Lebensmittel und nichtalkoholische Getränke eine echte Umsatzsteuerbefreiung (= Beibehalt des Vorsteuerabzuges) geschaffen, sofern diese an begünstigte Einrichtungen für mildtätige Zwecke gespendet werden.

Die Umsatzsteuerbefreiung für Spenden von Lebensmitteln und nichtalkoholischen Getränken trat mit 1.8.2024 in Kraft. Begleitend zur Einführung der Umsatzsteuerbefreiung sind derartige Spenden auch im Bereich der Einkommen- und Körperschaftssteuer steuerneutral für den zuwendenden Steuerpflichtigen gestellt worden.



Gewinnfreibetrag

Allen **natürlichen Personen mit betrieblichen Einkünften** (somit keinen GmbHs, nicht für Vermietungen und auch nicht für pauschalierte Geschäftsführer bzw. andere Pauschalierungen) steht der sogenannte (investive) Gewinnfreibetrag zu, wobei dieser für das Jahr 2024 bis zu 15 % des Gewinnes (für die ersten € 33.000,-- Gewinn; danach 13% bis € 178.000,-- Gewinn; danach Einschleifregelung) beträgt.

Der Gewinnfreibetrag wirkt bei Ausnutzung wie eine Betriebsausgabe und wird von den zu versteuernden Einkünften abgezogen. **Das heißt: Sie haben die Möglichkeit Ihren Gewinn teilweise nicht versteuern zu müssen.**

Für Gewinne bis zu € 33.000,-- steht den betreffenden Steuerpflichtigen für die Veranlagung 2024 automatisch ein sog. Grundfreibetrag in Höhe von 15% (= bis zu € 4.950,--) zu. Für Gewinne über € 33.000,-- steht ein über den Grundfreibetrag hinausgehender investiver Gewinnfreibetrag zu, sofern der Steuerpflichtige im betreffenden Jahr bestimmte Investitionen getätigt hat. Wir beraten Sie in diesem Zusammenhang gerne.

Beispiel Gewinnfreibetrag 2024 (Beträge in TEUR)

Ohne investivem Gewinnfreibetrag		Mit investivem Gewinnfreibetrag	
Ergebnis laut Jahresabschluss	100,00	Ergebnis laut Jahresabschluss	100,00
abzüglich Grundfreibetrag	-4,95	abzüglich Grundfreibetrag	-4,95
abzüglich investiver GFB	-0,00	abzüglich investiver GFB	-8,71
Steuerbemessungsgrundlage	95,05	Steuerbemessungsgrundlage	86,34
Jahreseinkommensteuer	32,20	Jahreseinkommensteuer	28,02

tatsächliche Steuerersparnis: 4,18 TEUR

Wir steuern Ihre Steuern.

Das Team von Gstöttner & Partner stellt sich vor



Name: *Claudia Günther*
Position: *Secretariat*
Im Unternehmen seit: *Jänner 2018*
Freizeitaktivitäten: *Familie, Freunde treffen, Pubquiz*
Lieblingsspeise: *Lasagne, Berner Würstel*
Bevorzugtes Urlaubsziel: *Wolfgangsee, Städte reisen*

Claudia Günther arbeitet zwar „erst“ knapp sieben Jahre in unserer Kanzlei – sie ist aber bereits eine echte Institution. Claudia unterstützt unseren Betrieb im Bereich der Verwaltung und macht das mit viel Herzblut. Auch in den stressigsten Situationen bleibt sie am Telefon freundlich. Mit ihrer Freundlichkeit, ihrer offenen Art und ihrem Feingefühl ist sie für die soziale Balance in unserer Kanzlei unerlässlich. Claudia ist ehrlich und direkt und dem Unternehmen gegenüber ausgesprochen loyal – so wird ihre strenge Verwaltung des Büromaterials in der gesamten Kanzlei „gefürchtet“.

Liebe Claudia, wir sind ausgesprochen froh Dich in unserem Team zu haben – bleib so wie Du bist.